

Abg. v. Thielau: Sollte das auch aus meinem Antrage folgen, so würde ich doch die Folgerung, die der Abg. Braun daraus gezogen hat, nicht zugeben können. Ich sehe den Fall, obwohl ich sehr gut weiß, daß die bestehende Gesetzgebung es nicht gestattet, daß der gute Name meines Freundes durch einen Schreiber beleidigt würde, sollte es so unzweckmäßig sein, daß derselbe von mir, dem Freunde des Beleidigten, welcher vielleicht verstorben ist, verklagt werden könnte.

Abg. Braun: Ich habe nichts dagegen, wenn die allgemeine Gesetzgebung damit in Einklang gebracht wird. Dann muß man aber auch den Artikel des Criminalgesetzbuches aufheben, wonach Injurien nur auf Antrag des Beteiligten zur Verantwortlichkeit gezogen werden können. Will man aber eine solche von dem allgemeinen Rechte abweichende und anomale Bestimmung in das gegenwärtige Gesetz bringen, so scheint mir das legislatorisch nicht zweckmäßig.

Abg. D. v. Mayer: Hier ist von beiden Seiten Irrthum! Es liegt weder in der Fassung des Amendments des Abg. v. Thielau das, was er und Andere glauben, daß darin liegen könne, noch schützt die Fassung der Deputation vor dem Bedenken, wäre ein solches vorhanden, welches man in der v. Thielau'schen Fassung sucht. Ich will mich deutlicher erklären. Wenn das Deputationsgutachten stehen bleibt, hat — zwar nicht durch eine besondere Bestimmung, welche im Deputationsgutachten gar nicht liegt, sondern vermöge des allgemeinen Rechts — Niemand ein Befugnis, auf Nennung des Verfassers anzutragen, der nicht selbst beteiligt ist, oder den Beteiligten zu vertreten hat. Wenn aber das Amendment des Abg. v. Thielau angenommen wird, wird die Sache auch nicht anders. Auch dann wird nur der beleidigte Demand als Beteiligter klagen und Niemand für ihn eintreten können, als wer berechtigt ist, ihn zu vertreten. Darin, das muß ich als ausgemacht vorausschicken, sind beide Fassungen einerlei. Der einzige Unterschied liegt in den Worten „leicht erkennbare Personen.“ Es kann sich fragen, ob nicht Demand, der sich durch eine anonyme Schrift beleidigt und leicht erkennbar bezeichnet glaubt, die Klage versagt werden könnte, wenn im Gesetz die Worte stehen bleiben: „leicht erkennbare.“ Man kann ihm vielleicht entgegnen: Du bist nicht leicht erkennbar; es glaubt außer Dir und Deinem Freunde Niemand, daß Du gemeint bist. Das ist mit das einzige Bedenken. Deshalb kann ich mich auch dafür aussprechen, es sei besser, die allgemeinere Fassung anzunehmen.

Abg. Sachse: Auch ich halte dafür, daß nach der Fassung der Deputation und des Abg. v. Thielau nur ein Beteiligter auf Nennung des Namens des Verfassers antragen kann. Ich stimme daher keineswegs der Ansicht eines der leichten Sprecher bei, als ob das Amendment des Abg. v. Thielau weiter wäre. Sobald sich Demand darauf beruft, er sei in einer anonymen Schrift so bezeichnet, daß er leicht erkennbar sei, so wird man ihm den Rechtsschutz angedeihen lassen, und gegen den Verleger verfahren, damit er den Verfasser nenne. Der Unterschied zwischen beiden Amendments besteht nur darin, daß in dem v. Thielau'schen Amendment das Wort „harte“ fehlt. Deshalb möchte ich diesem Amendment den Vorzug geben. „Hart“ ist etwas sehr Zweideutiges. Was ist hart, was ist nicht hart? Ich werde vorziehen, es bleibe entweder das Wort „hart“ weg, oder es würde das v. Thielau'sche Amendment angenommen. Gewiß ist jede grundlose Beschuldigung von einer solchen Beschaffenheit, daß sie Demand das Recht gibt, die Nennung des Namens zu verlangen. Mag auch die Beschuldigung nicht gerade eine Injuria sein, so ist es doch immer eine Verleumdung, für die der Beschuldigende muß belangt werden können.

Abg. v. d. Planitz: Ich habe schon früher brabsichtigt, ein Amendment zu der nachfolgenden §. 1h zu stellen. Ich bitte, daß es mir gestattet sei, es gegenwärtig schon vorzubringen, weil es vielleicht geeignet ist, auch die verschiedenen Meinungen, die sich hier bei §. 1h herausgestellt haben, zu vereinigen. Ich bin nicht damit einverstanden, daß b. os dann, wenn das Gericht findet, daß eine Ehrenkränkung erfolgt sei, der Verleger der Schrift verbunden sein solle, den Verfass zu

nennen. Ich würde §. 1h so abgefaßt zu sehen wünschen: „Darüber, ob eine Ehrenkränkung irgend einer Art vorliege, hat die zuständige Gerichtsbehörde zu entscheiden; jedoch hat der sich verlebt Glaubende in jedem Falle das Recht, die Ausmittelung des Namens des ungenannten Verfassers zu verlangen.“ Wird dieses Amendment angenommen, so wird ein großer Theil auch der Bedenken, welche der Abg. v. Thielau aufgestellt hat, beseitigt. Ich kann unmöglich zugestehen, daß die Gerichtsbehörde lediglich und allein darüber entscheiden könne, ob eine Ehrenverleumdung stattgefunden habe. Es ist die Grenzlinie, ob dies der Fall sei oder nicht, häufig so zart, daß es schwer ist, eine treffende Entscheidung zu geben. Es kann Fälle geben, woemand die Überzeugung hat, er sei verlebt worden, wenn dies auch das Gericht nicht anerkennt. Es kann ihm dies natürlich nicht gleichgültig sein. Er muß daher erfahren können, wer derjenige ist, der ihm aus der Verbogenheit eine Kränkung zugefügt hat. Geschichte dies nicht, so kann es dazu führen, daß er seinen besten Freunden Indiscretionen Schuld gibt, oder sie vielleicht selbst für die Verfasser der ihn verlebenden Schrift hält; es können daher Störungen aller Art vorkommen. Es lassen sich noch viele Fälle denken, die ich nicht weiter ausführen will. Wünschenswerth aber ist und bleibt es, daßemand, welcher einer öffentlichen Kritik unterworfen worden ist, in welcher man ihm Dinge schuld gibt, die ihm nicht gleichgültig sein können, das Recht habe, zu erfahren: wer ist es, der es gethan hat? Deshalb erlaube ich mir, den Antrag zu stellen, und ersuche den Herrn Präsidenten, ihn späterhin zur Unterstützung zu bringen.

Präsident D. Haase: Es scheint mir allerdings an der Zeit, die Unterstützungsfrage sofort zu stellen, zumal da der Antrag des Abg. v. d. Planitz gewissermaßen geeignet sein dürfte, die Bedenken zu beseitigen, welche bei den früheren Anträgen des Abg. v. Thielau und in Betreff der von der Deputation vorgeschlagenen Fassung laut geworden sind. Der Antrag ist zu §. 1h gestellt, schließt sich den Worten der Paragraphe „zu entscheiden“ an, und empfiehlt, nach diesen Worten folgende zu setzen: „jedoch hat der sich verlebt Glaubende in jedem Falle das Recht, die Ausmittelung des Namens des ungenannten Verfassers zu verlangen.“ Ich frage nun die Kammer: ob sie diesen Antrag unterstützt? — Wird hinreichend unterstützt?

Abg. v. Thielau: Ich kann mich nicht überzeugen, daß das Amendment des Abg. v. d. Planitz das trifft, was ich durch mein Amendment habe treffen wollen. Ich habe die Bezeichnung einer Beschuldigung mit „hart“ aus dem Deputationsgutachten bringen wollen. Ich bemerke, daß durch das Verfahren bei der Verfolgung der Sache gar nicht das getroffen werden kann, was ich mit meinem Amendment habe treffen wollen. Ich werde mir aber auch bei §. 1h ein anderes Amendment zu stellen erlauben, welches ganz dasselbe bezweckt, aber mit der Gesetzesvorlage ganz übereinstimmt. Deshalb habe ich mich über den Wegfall bei §. 5a nicht erklären wollen, ehe diese Paragraphe nicht zur Discussion gekommen ist. Es sind die Worte, welche in §. 5a enthalten sind. Ich wünsche nämlich, die Worte: „Hinsichtlich des einzuleitenden Verfahrens zu Ausmittelung des ungenannten und unbekannten Verfassers einer beleidigenden oder sonst strafbaren Schrift zum Behuf seiner gerichtlichen Verfolgung bewendet es bei den bestehenden gesetzlichen Vorschriften“ an die Stelle der §. 1h gesetzt zu sehen. Es sind dieselben Worte, welche §. 5a der königl. Vorlage enthält.

Präsident D. Haase: Dieser Antrag bei §. 1h geht dahin, daß am Schluß der §. h folgendes gesetzt werde: „Hinsichtlich des einzuleitenden Verfahrens zu Ausmittelung des ungenannten und unbekannten Verfassers einer beleidigenden oder sonst strafbaren Schrift zum Behuf seiner gerichtlichen Verfolgung bewendet es bei den bestehenden gesetzlichen Vorschriften.“ Wird der Antrag unterstützt? — Wird hinreichend unterstützt.

Referent Abg. Todt: Was das letzte Amendment des